

Beweiswürdigung durch das Gericht

Dr. Horst Werner Keuneke

Vors. Richter am LG a.D.

Bremen 27.02.1999

Beweiswürdigung durch das Gericht

Gegenstand meiner Ausführungen ist die Würdigung, d.h. Bewertung und Abwägung der Beweise, die in der Beweisaufnahme vom Gericht erhoben worden sind.

1) Für das Beweisaufnahmeverfahren bestehen jeweils in der Prozeßordnung gesetzliche Verfahrensvorschriften, je nachdem, ob es sich um ein Straf-, ein Verwaltungs- oder ein Zivilgericht handelt. Zwar geht es in jeder gerichtlichen Beweisaufnahme um die Feststellung des tatsächlichen Sachverhalts, der anschließend nach den Normen des materiellen Rechts zu beurteilen ist, wonach es abschließend zum Rechtsfolgeausspruch durch das Urteil kommt. Soll dies Urteil „gerecht“ sein, müssen die materiellen Rechtsnormen richtig angewendet werden, was wiederum die Feststellung des richtigen Sachverhalts voraussetzt. Demgemäß ist in allen gerichtlichen Verfahren die Wahrheit zu erforschen. Wie und in welchem Umfang das zu geschehen hat, ist aber sehr unterschiedlich, je nach dem, wie stark der Prozeß Belange der Allgemeinheit berührt. Stark berührt sind diese bei der Frage, ob sich jemand einer Straftat schuldig gemacht hat und deshalb bestraft werden muß. Wenig berührt sind sie bei der Frage, ob die Reederei A von der Reederei B oder umgekehrt 500.000 US-\$ wegen der Schäden nach einer Kollision ihrer Schiffe zu beanspruchen hat.

Dementsprechend unterschiedlich bei der Sachverhaltsermittlung sind die Aufgaben des Richters im Strafprozeß und im Zivilprozeß:

Im Strafprozeß gilt: „Das Gericht hat zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind“ (§244 Abs. 2 Strafprozeßordnung-StPO).

Im Zivilprozeß gilt:

„Die Parteien haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben“ (§ 138 Abs. 1 Zivilprozeßordnung -ZPO-).

„Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Tatsachen sich vollständig erklären und die sachdienlichen Anträge stellen, insbesondere auch ungenügende Angaben der geltendgemachten Tatsachen ergänzen und die Beweismittel bezeichnen“ (§ 139 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

2) Im Gegensatz zum Strafprozeß und auch zum Verwaltungsprozeß stehen sich im Zivilprozeß Kläger und Beklagter als zwei gleichgestellte Parteien gegenüber. Es geht um die Durchsetzung ihrer (gegenläufigen) wirtschaftlichen Interessen in einem privaten Rechtsverhältnis. Da private Rechtsverhältnisse von den Beteiligten grundsätzlich in den Schranken der Gesetze frei gestaltet werden dürfen, bestimmen die Parteien darüber auch im Zivilprozeß, der ja nur die Durchsetzung eines privaten Rechts im Prozeß bezweckt. Die Parteien bestimmen somit den Gegenstand des Prozesses, und zwar durch ihre Anträge. So darf das Gericht einer Partei nichts zusprechen, was sie nicht begehrt hat. Daraus folgt, daß die Parteien darüber entscheiden können, welchen Tatsachenstoff sie dem Gericht unterbreiten, d.h. was sie behaupten, bestreiten, zugestehen wollen. Das Zivilgericht darf Tatsachen, welche die Parteien nicht vorbringen, grundsätzlich nicht berücksichtigen. Das Gericht darf auch nicht an die Stelle nicht vorgetragener Tatsachen solche Tatsachen setzen, die sonst irgendwie aufgetaucht sind. Was die Parteien nicht berücksichtigt haben wollen, scheidet für die Urteilsfindung aus. Das Gericht ist an von den Parteien übereinstimmend vorgetragene Tatsachen gebunden.

Die ZPO geht im Grundsatz davon aus, daß jede Partei alles vorträgt, was für den von ihr begehrten Rechtsausspruch günstig ist, so daß in dem zusammengefaßten (natürlich teilweise antagonistischen) Tatsachenvortrag beider Parteien der „wahre“ Sachverhalt eingeschlossen ist und erforderlichenfalls in der Beweisaufnahme ermittelt werden kann. Beweisaufnahme ist also Tatsachenfeststellung.

Ihre Herrschaft über den Tatsachenvortrag berechtigt die Parteien indessen nicht zum Märchenvortrag. Ebenso wenig wie etwa ihre übereinstimmende Behauptung, daß $2 \times 2 = 5$ sei, vermag ihr Vortrag, der 27.2.1999 sei ein Mittwoch, oder am 17.1.1999 sei Vollmond gewesen, oder am unstreitig feststehenden Kollisionsort und -zeitpunkt habe strahlender Sonnenschein und ablaufendes Tidewasser geherrscht, den Richter für die

Tatsachenfeststellung zu binden, wenn er weiß, daß das Gegenteil richtig ist. Naturgesetze und allgemeine Erfahrungssätze sind für jedermann verbindlich. Die Parteien sind zu wahrheitsgemäßem Vortrag verpflichtet, womit eine subjektive, ihrer Überzeugung entsprechende Wahrheit gemeint ist (§ 138 ZPO). Der Richter hat durch Fragen und Hinweise darauf hinzuwirken, daß sie das auch tun (§ 139 ZPO). Behauptungen, die er als offensichtlich unwahr erkannt hat, muß er unbeachtet lassen.

Nachdem so der gesamte Tatsachenstoff in den Parteivorträgen zusammengetragen ist, prüft das Gericht, was unstreitig feststeht und welche erheblichen Tatsachen streitig sind. Über diese wird -sofern sie nicht offenkundig sind (§ 291 ZPO)- in dem von der ZPO geregelten Verfahren Beweis erhoben. Dazu bedarf es grundsätzlich des Beweisantritts durch die Partei, d.h. der genauen Bezeichnung des Beweismittels für eine bestimmte Tatsache. Die ZPO kennt 5 Beweismittelarten: Augenschein, Zeugen, Sachverständige, Urkunden, Parteivernehmung. Hinzu kommt noch die amtliche Auskunft.

3) Der Beweisaufnahme folgt die Beweiswürdigung durch das Gericht. Herauszufinden, was wahr und was unrichtig ist, stellt die schwierigste und fast unlösbare Aufgabe des Richters dar, denn er ist weder Gott noch Hellseher. Er kann zurückgreifen auf hoffentlich reiche Lebenserfahrung, in vielen Berufsjahren erworbene Fähigkeiten, insbesondere auch Menschenkenntnis und Einfühlungsvermögen, er kann sich von Sachverständigen beraten lassen. Beweis ist erbracht, wenn der Richter persönlich von der Wahrheit, nicht nur Wahrscheinlichkeit, einer behaupteten Tatsache überzeugt ist. Ausreichend ist ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewißheit, der einem etwaigen restlichen Zweifel Schweigen gebietet, ohne ihn völlig ausschließen zu müssen. Doch häufig bleiben für den Richter unüberwindbare Zweifel. Gleichwohl haben die Parteien des Zivilprozesses Anspruch darauf, daß durch Urteil zugunsten der einen oder der anderen Partei entschieden wird. Dieses Urteil hängt dann davon ab, zu Lasten welcher Partei es ausschlägt, daß der Richter eine beweis erhebliche Tatsache für nicht erwiesen erachtet.

Fundamentales Prinzip des deutschen Zivilprozesses ist der Grundsatz der freien Beweiswürdigung: „Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier

Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei...“ (§ 286 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

a) Grundsätzlich ist also das Gericht in der Würdigung des Prozeßstoffs, was den Beweiswert angeht, völlig frei. Es gehört zu seinen Rechten und Pflichten, die Glaubwürdigkeit selbständig zu beurteilen. Es darf eine Tatsache ohne Beweisaufnahme für wahr halten, sofern es hinreichend sachkundig ist. Es darf einer Parteierklärung mehr glauben als einer Zeugenaussage. Es kann einem Zeugen mehr glauben als mehreren anderen. Es kann einem Sachverständigengutachten folgen oder auch nicht. Es muß aber stets im Urteil die Gründe angeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind (§ 286 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Das gilt auch für den Beweis mit Indizien, aus deren Aussagekraft der Richter auf das Vorliegen einer Tatsache schließt. Zu beachten hat der Richter schließlich -aus eigener Sachkunde oder mit sachverständiger Beratung- Erfahrungssätze, Handelsbräuche, Verkehrssitte, typische Geschehensabläufe. Eine große Gefahr besteht für den Richter darin, daß er Erfahrungssätze oder typische Geschehensabläufe zugrundelegt, die es in Wirklichkeit nicht gibt. Ebenso wenig darf er (über die wenigen gesetzlichen hinaus) weitere Beweisregeln aufstellen.

Eben dieser Gefahr erliegt das Gericht, wenn es etwa im Urteil schreibt, den Aussagen von Besatzungsmitgliedern unfallbeteiligter Schiffe könne nur dann ein erheblicher Beweiswert beigemessen werden, wenn sie durch sonstige Beweise oder Beweisanzeichen mittelbar oder unmittelbar bestätigt würden. Eine solche Formulierung stützt sich unzulässigerweise auf eine allgemeine Beweisregel, die es im Gesetz nicht gibt, wie auch kein entsprechender Erfahrungssatz besteht. Ein so formuliertes Urteil wird auf Revision aufgehoben. Für die Parteien wird das allerdings außer Zeit- und Geldverlust nichts bringen, wenn das vorinstanzliche Gericht -wie zu vermuten- bei der erneuten Beweiswürdigung dieselben tatsächlichen Feststellungen trifft.

b) Natürlich muß der Richter bei der Würdigung jeder Aussage berücksichtigen, wie nahe der Zeuge der einen oder anderen Partei und dem Unfallgeschehen steht: Ist er noch bei ihr beschäftigt, so daß er auch an den Fortbestand seines Arbeitsverhältnisses denkt? Ist er im Unfrieden ausgeschieden und will deshalb seinen früheren Arbeitgeber schädigen? Hat er

sich beim Unfall selbst fehlerhaft verhalten und will sich vor eigener Inanspruchnahme (Regreß) sichern? Will er andere, etwa Crew-Mitglieder oder sonstige Kollegen, schützen? Neben der Glaubwürdigkeit des Zeugen ist die Glaubhaftigkeit seiner Aussage abzuschätzen. Hierbei sind Lebenserfahrung und psychologische Kompetenz des Richters besonders gefordert. Er muß beurteilen, ob und inwieweit der Zeuge den bekundeten Vorgang objektiv aufnehmen konnte, ob er frei von störenden Einflüssen (z.B. Aufregung, Bestürzung) und von körperlichen Beeinträchtigungen (z.B. Seh- oder Hörschwäche, Alkoholisierung) war, wie seine intellektuelle Beobachtungs- und Beurteilungsgabe beschaffen ist, wie es um seine Gedächtnisfähigkeit steht, insbesondere auch, ob der sich erinnernde Zeuge selbst Wahrgenommenes zu trennen vermag von eigenen Schlußfolgerungen, von Beeinflussung durch die eigene Phantasie und Verarbeitung des von Dritten Gehörten, und wie es um seine Wiedergabefähigkeit (Sprach- und Ausdrucksvermögen, besonders problematisch bei Zwischenschaltung eines Dolmetschers) steht.

c) Die Bewertung der Zeugenaussage wird naturgemäß um so schwieriger, je größer der Zeitabstand zwischen dem zu bekundenden Ereignis und der Vernehmung ist. Bei Schiffsunfällen dauert es gewöhnlich Jahre, bis es zur Beweisaufnahme im Zivilprozeß kommt. Vorangegangen sind polizeiliche, auch staatsanwaltschaftliche Ermittlungen, ein seeamtliches Untersuchungsverfahren, Verhandlungen über eine Schadensregulierung der Parteien und interessierten Versicherer, schließlich der eingeschalteten Rechtsanwälte. Die Anrufung des Zivilgerichts ist also wirklich ultima ratio. Zwischenzeitlich ist der Fall hin und her vielfach erörtert worden, jeder hat sich sein Bild zurechtgelegt, viel Papier ist vollgeschrieben worden. Der Wert einer Zeugenaussage wird mit zunehmendem Zeitabstand immer zweifelhafter, wie ohnehin der Zeugenbeweis als das schlechteste aller Beweismittel bezeichnet kann (weshalb manche ausländische Prozeßordnung ihn überhaupt nur bei Bagatell-Streitigkeiten zuläßt).

Ein Versuch zur Vermeidung der zeitlichen Entwertung von Zeugenaussagen im Zivilprozeß ist der Rückgriff auf Aussagen des Zeugen kurz nach dem Unfall. So gibt es Protokolle seiner in der Regel zeitnahen Vernehmung im Ermittlungsverfahren von Polizei und Staatsanwaltschaft sowie im seeamtlichen Untersuchungsverfahren. Das Zivilgericht kann sie im Einverständnis der Parteien urkundenbeweislich verwerten. Das erspart Mühe

und Zeitaufwand für die Parteien, die inzwischen häufig weit verstreuten Zeugen ausfindig zu machen und dafür zu sorgen, daß sie zum Vernehmungstermin vor dem Prozeßgericht erscheinen. Indessen müssen mit solchem Vorgehen beide Parteien einverstanden sein, denn das Gericht darf nicht von sich aus einen möglichen Zeugenbeweis durch Urkundenbeweis ersetzen. Auf Verlangen einer Partei muß der Zeuge vom Gericht vernommen werden. Bei dieser Vernehmung hält der Richter zur Klärung von Widersprüchen und Ergänzungen dem Zeugen seine früheren Aussagen vor und würdigt danach den Beweiswert der vor ihm gemachten Aussage.

Bisweilen sind Zeugen nicht mehr verfügbar. Sie können verstorben oder unbekanntem Aufenthaltsort sein, oder (bei Aufenthalt im Ausland) sie weigern sich, vor dem Prozeßgericht, vor einem Rechtshilfegericht oder vor einem deutschen Konsul auszusagen. Im Fall solcher Unerreichbarkeit kann auf ein früheres Vernehmungsprotokoll zurückgegriffen werden. Liegt auch ein solches nicht vor, und kann die Partei kein anderes Beweismittel benennen, so bleibt sie für die von ihr behauptete und vom Gegner bestrittene Tatsache beweisfällig.

d) Beim Beweis durch Urkunden ist zu unterscheiden zwischen öffentlichen und privaten Urkunden. Für echte öffentliche Urkunden (§ 415 ZPO) besteht eine gesetzliche Beweisregel: Sie erbringen vollen Beweis des beurkundeten Vorgangs. Dagegen ist nur der Beweis zulässig, daß unrichtig beurkundet sei. Privaturkunden (§ 416 ZPO) begründen, sofern vom Aussteller unterzeichnet, nur Beweis dafür, daß die darin enthaltenen Erklärungen vom Aussteller abgegeben sind, mehr nicht. In bezug auf den Tatsacheninhalt ist die Privaturkunde nur Beweiszeichen (Indiz), dem in der freien richterlichen Beweiswürdigung mehr oder weniger großes Gewicht zukommt. Dabei spielen wiederum Erfahrungssätze und Vermutungen eine gewichtige Rolle: So besteht bei einer Vertragsurkunde die Vermutung, daß sie den beiderseitigen endgültigen Parteiwillen wiedergebe, daß sie insoweit richtig und vollständig sei. Zur Widerlegung solcher Vermutung ist der Gegenbeweis, daß mündlich anderes vereinbart oder nachträglich etwas abgeändert sei, naturgemäß schwierig zu führen.

Der große Wert von Urkunden für die richterliche Beweiswürdigung besteht darin, daß sie meist zu einem Zeitpunkt entstanden sind, zu dem der Erklärende nicht abschätzen konnte,

ob überhaupt und in welcher Beziehung seine Erklärung Monate oder gar Jahre später eine Rolle in einem Prozeß spielen könnte. So sind im kaufmännischen Leben Korrespondenzen, Aufzeichnungen etc. für den Richter von besonderer Bedeutung. Deshalb bemüht er sich in Ausübung seiner Aufklärungspflicht (§ 139 ZPO) von Prozeßbeginn an, schon bevor es zur eigentlichen Beweisaufnahme kommt, daß das entscheidungsrelevante Urkundenmaterial von den Parteien vollständig vorgelegt wird.

Freilich steht es in der Entscheidung der Partei, ob sie der richterlichen Vorlageaufforderung nachkommt. Wenn sie etwas zu verbergen hat, wird sie die Vorlage der einen oder anderen schriftlichen Unterlage scheuen. Doch solche Zurückhaltung hilft ihr zumeist nicht und hat bisweilen gegenteilige Wirkung: Abgesehen davon, daß die Gegenpartei vielleicht die Urkunde heranschaffen oder eine Kopie vorlegen kann, wird der Richter aus solchem Verhalten bei der Beweiswürdigung entsprechende Schlüsse ziehen. Erfahrungsgemäß bringt es im Ergebnis nicht viel, wenn eine Partei den Sachverhalt zu frisieren versucht, indem sie angeforderte schriftliche Unterlagen zurückhält oder Zeugen nicht benennt. Durchzuhalten ist so etwas nur insoweit, als sich beide Parteien einig sind, und selbst dann ist der Richter wenig geneigt, den Prozeß zur Märchenstunde entarten zu lassen.

Urkunden sind grundsätzlich im Original vorzulegen (§ 420 ZPO). Beim schriftsätzlichen Vortrag im Prozeß genügt die Einreichung von (lesbaren!) Ablichtungen für Gericht und Gegenpartei (§ 131 ZPO), ohne oder mit anwaltlicher Beglaubigung (§ 170 ZPO). Besteht allerdings der Verdacht, daß die Ablichtung unvollständig oder manipuliert ist, bleibt das Original unverzichtbar.

e) Eine wichtige Rolle im Zivilprozeß über einen Schiffsunfall spielt der Sachverständigenbeweis. Es geht um die Beurteilung von Geschehensabläufen, die nur mit naturwissenschaftlichen, technischen, nautischen Kenntnissen zu erfassen sind. Soweit der Partei und den prozeßbeteiligten Juristen, Rechtsanwalt wie Richter, die dazu erforderliche Sachkunde fehlt, müssen Sachverständige als Gehilfen hinzugezogen werden. Schon vor Beginn eines Prozesses kann die Partei einen von ihr als qualifiziert erachteten Sachverständigen zu Rate ziehen, dem sie das ihr verfügbare Tatsachenmaterial zur Beurteilung unterbreitet. Sein schriftliches Gutachten führt die Partei sodann nach ihrem freien Ermessen, d.h. wenn es ihr günstig erscheint, in den Prozeß ein. Das Gericht hat

solche Privatgutachten dementsprechend als Parteivorbringen zu behandeln und zu würdigen. Da gewöhnlich auch die Gegenpartei nicht anders verfährt, sieht sich der Richter alsbald zwei Privatgutachten gegenüber, die, für ihn nicht überraschend, zu durchaus gegenteiligen Ergebnissen kommen.

Sofern seine eigene Sachkunde nicht ausreicht, muß nun auch das Gericht einen Sachverständigen als seinen Gehilfen hinzuziehen. Gewöhnlich beantragen dies auch eine oder beide Parteien durch entsprechenden Beweisantritt von sich aus oder nach gerichtlicher Anregung. Dieser Gerichtssachverständige muß sachkundig und unparteiisch sein. Große Bedeutung hat bereits die Auswahl des gerichtlichen Sachverständigen. Das Gericht kann die Parteien auffordern, geeignete Personen vorzuschlagen. Einigen sich die Parteien auf eine bestimmte Person, so muß das Gericht diese zum Sachverständigen ernennen (§ 404 ZPO). Sonst wählt der Richter frei aus. Erforderlichenfalls bittet er geeignete Gremien (z.B. Hochschulen, Handelskammern o.ä.) um Vorschläge.

Das dem Gericht erstattete Gutachten kommt nicht selten zu anderen Ergebnissen als das eine oder gar alle Privatgutachten. Der Streit der privaten und gerichtlichen Sachverständigen im Termin zur mündlichen Erörterung des vom Gericht eingeholten Gutachtens gehört nicht zu den Sternstunden des Richterlebens. Da sich immer wieder zeigt, daß Papier geduldig ist, daß drei Sachverständige zu drei verschiedenen Ergebnissen kommen, daß es psychologisch schwer fällt, von einem einmal gefaßten Standpunkt wieder abzugehen, ohne als Fachmann Gesichtsverlust zu riskieren, wird der Richter mit zunehmender Lebenserfahrung immer skeptischer gegenüber Sachverständigengutachten. Er kann sie nicht als verlässliche Offenbarung der Wahrheit betrachten. Das Gericht ist in der Würdigung von Sachverständigengutachten ebenso frei wie bei allen anderen Beweismitteln. Schon dies spricht gegen die verbreitete Meinung, der Sachverständige sei eigentlich Herr des Verfahrens und entscheide über den Ausgang des Prozesses. Der Richter fällt das Urteil und trägt dafür die Verantwortung. Er hat selbständig zu erwägen, ob er dem Gutachten folgen darf. Das setzt die Prüfung voraus, ob das Gutachten logisch geschlossen und frei von Widersprüchen ist und von zutreffenden Tatsachenfeststellungen ausgeht. Auf der Hand liegt, daß auch hier die Berufserfahrung eine wichtige Rolle spielt. Hüten muß sich der Richter, seine eigene Sachkunde zu überschätzen.

4) Als Frucht der Beweiswürdigung soll die Wahrheit gefunden sein. Nachdem der tatsächliche Sachverhalt so gründlich aufgeklärt ist, wie es im Prozeß möglich war, muß das Gericht beurteilen, wie den Parteien die einzelnen Glieder der Kausalkette zuzurechnen sind. Wenn nicht ausnahmsweise ein Tatbestand der Gefährdungshaftung vorliegt, ist eine Partei grundsätzlich nur dann zum Ersatz des Unfallschadens verpflichtet, wenn ihr Verschulden am Unfall zur Last fällt.

a) Für die Schiffskollision finden weitgehend international vereinheitlichte Rechtsnormen Anwendung, die Aufnahme in das deutsche Handelsgesetzbuch gefunden haben. Sie besagen im Prinzip folgendes: Ist die Kollision durch Zufall oder höhere Gewalt herbeigeführt oder besteht Ungewißheit über ihre Ursachen, so gibt es keinen Schadensersatzanspruch, also trägt jeder den erlittenen Schaden selbst (§ 734 HGB = Art. 2 IÜZ). Ist die Kollision durch Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) eines der beteiligten Schiffe herbeigeführt, ist dessen Reeder schadensersatzverpflichtet (§ 735 HGB = Art. 3 IÜZ). Liegt Kollisionsverschulden auf beiden Seiten vor, so sind die Schiffe nach dem Verhältnis der Schwere des ihnen zur Last fallenden Verschuldens schadensersatzverpflichtet; erscheint das beiderseitige Verschulden gleich schwer, oder kann das Verhältnis der Schuld nach den Umständen (d.h. Ergebnis der Beweisaufnahme) nicht festgesetzt werden, so sind die Schiffe zu gleichen Teilen ersatzpflichtig (§ 736 HGB = Art. 4 IÜZ). Bei der Abwägung unterschiedlicher Verschuldensbeiträge legt das Gericht üblicherweise Schadensquoten fest, etwa 1/3 zu 2/3 bei (einfach) überwiegendem Verschulden (z.B. Schaffung der Kollisionsgefahr), 1/4 zu 3/4 bei erheblich überwiegendem Verschulden (z.B. bewußtes Hineinlaufen in eine besonders gefährliche Situation), 1/5 zu 4/5, wenn einer Seite nur ein ganz geringer Schuldvorwurf zu machen ist.

b) Fahrlässigkeit ist Außerachtlassung der (objektiv) in Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Geprüft wird dementsprechend, ob ein Verhalten den vorhandenen Rechtsvorschriften entspricht, z.B. den Bestimmungen der SSchSO, den Regeln der SSO, Unfallverhütungsvorschriften, die im einzelnen konkretisiert oder Generalklauseln sein können. Hinzu kommen die anerkannten Regeln guter Seemannschaft als Richtschnur für richtiges nautisches Verhalten. Gerade in dieser Frage ist der Richter auf Sachverständigenhilfe angewiesen.

c) Bei der Beurteilung, ob ein festgestellter Normverstoß unfallursächlich geworden ist, begibt sich der Richter in das Gebiet der Erfahrungssätze und dabei speziell des Anscheinsbeweises (prima-facie-Beweis). Steht der Verstoß gegen eine Norm fest, die ein bestimmtes nautisches Verhalten vorschreibt (z.B. Ausguck auf der Back bei unsichtigem Wetter), so so begründet das den Anscheinsbeweis dafür, daß dieser Verstoß unfallursächlich gewesen ist, solange kein anderer Geschehensablauf dargetan und bewiesen wird. Ein typischer Fall des Anscheinsbeweises gilt z.B. bei der Kollision eines fahrenden Schiffs mit einem Stilllieger (z.B. Ankerlieger): Dann besteht die Vermutung, daß die Besatzung des fahrenden Schiffs schuldhaft gehandelt hat und dies für die Kollision ursächlich gewesen ist. Der Partei, gegen die sich eine solche Vermutung richtet, obliegt die Darlegung und der Beweis eines anderen Geschehensablaufs, der die Vermutung entkräftet, sonst verliert sie den Prozeß.

5) Die Hauptschwierigkeiten eines jeden Prozesses, nicht nur, aber besonders nach einem Schiffsunfall, liegen in der Feststellung des Sachverhalts, der Tatsachen, in der Wahrheitsfindung. Ist sie gefunden, ist die Anwendung des materiellen Rechts und der Rechtsfolgeausspruch zumeist verhältnismäßig einfach. Am Schluß einer gründlichen gerichtlichen Beweisaufnahme sind Märchen, die bis dahin aufgetischt sein mögen, gewöhnlich entlarvt. (In vielen Kollisionsprozessen wird von jeder Partei vorgetragen, ihr Schiff habe sich stets äußerst rechts auf der richtigen Fahrwasserseite befunden, so daß sich die Frage aufdrängt, wie es überhaupt zur Kollision kommen konnte). Der meist große zeitliche Abstand zwischen Unfallereignis und Zivilprozeß bietet durch die Auswertung zwischenzeitlich beschaffter Beweismittel und sachverständiger Untersuchungen manchmal größere Chancen zur richtigen Beurteilung eines Unfalls als ein strafrechtliches Verfahren oder auch die seeamtliche Untersuchung kurz nach dem Unfall.

Doch bei der naturgegeben begrenzten menschlichen Erkenntnisfähigkeit bleibt häufig ein ungeklärter Rest. Der Richter, der in jedem Fall, bei dem sich die Parteien nicht einigen können, entscheiden muß, kann dies dann nur nach Regelung der Beweislast tun. Die danach unterliegende Partei mag im übergeordneten Sinne Recht haben. Sie muß sich damit abfinden, es vom irdischen Richter nicht zu bekommen. Wie heißt es doch so treffend: Auf See und vor Gericht stehen alle in Gottes Hand.